

Deenst GmbH, Am Kalvarienberg 8, 59929 Brilon

An das  
Landessozialgericht Baden-Württemberg  
Postfach 10 29 44  
70025 Stuttgart

Brilon/Bielefeld, 15.09.2011 / 10.11.2011

**L 4 KR 3984/10**

**Kurzugutachten zum Thema  
„Transferausbeutung der Familien durch die Gesetzlichen  
Sozialversicherungen – am Beispiel der Gesetzlichen  
Rentenversicherung“**

**- Modellrechnung für verschiedene Familiengrößen mit sonst  
konstanten Annahmen -**

In allen staatlich organisierten kollektiven Umlagesystemen kommt es zu erheblichen Transferausbeutungen der Familien. Im Folgenden soll dies beispielhaft am Sozialversicherungssystem mit dem größten Finanzvolumen, der Gesetzlichen Rentenversicherung, näher dargelegt werden.

1. Die Gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland (GRV) ist als Umlagesystem organisiert. Es wird im Wesentlichen durch Beiträge der aktiv Erwerbstätigen aus ihren Erwerbseinkünften und durch Zuschüsse des Staates aus Steuermitteln finanziert. Auch die sog. Arbeitgeberbeiträge hängen von der Erwerbsarbeit der Arbeitnehmer ab und sind aus ökonomischer Sicht vorenthaltener Lohn. Was die Zuschüsse des Bundes aus dem Steueraufkommen betrifft, werden sie auch von Eltern entsprechend ihrem Anteil am Steueraufkommen erbracht.
2. Die eingehenden Einnahmen werden fast zeitgleich als Rentenzahlungen an die jeweilige Rentnergeneration ausgeschüttet. Finanzielle Reserven sind nur im geringen Umfang (ca. 1 Monatsausgabe) vorhanden. Ein derartiges System kann daher nur funktionieren, wenn es nachwachsende Altersjahrgänge gibt, die ihrerseits bereit und in der Lage sind, durch ihre künftigen Versicherungsbeiträge und Steuerzahlungen die Renten der jetzt erwerbstätigen Altersjahrgänge sicherzustellen. Die Nachhaltigkeit dieses Umlagesystems setzt daher voraus, dass die jetzt erwerbstätigen Jahrgänge außer ihre Finanzbeiträgen zu erbringen gleichzeitig auch

für Nachwuchs sorgen und die für die Heranwachsenden entstehenden Kosten übernehmen, also einen generativen Beitrag leisten.

3. Kinder zu haben, ist aber keine Pflichtaufgabe für Mitglieder der GRV. Auch diejenigen, die keine Kinder haben, erwerben durch ihre Finanzbeiträge einen Anspruch auf ihre Anteile an den Rentenzahlungen in der Zukunft; die Anteile entsprechen dem relativen Wert der jetzigen Beiträge (vgl. Ziffer 6).
4. Hier sollen nun die Verteilungswirkungen zwischen Eltern und Kinderlosen untersucht werden. Zu betrachten ist die Frage, ob Eltern und ihre Kinder im derzeitigen System der Gesetzlichen Rentenversicherung generationenübergreifend „leistungsgerecht“ behandelt werden, oder ob im Vergleich zu kinderlosen Versicherten Inäquivalenzen und Nachhaltigkeitslücken bestehen.
5. Die jährlichen Einnahmen der GRV beliefen sich im Jahr 2009 auf etwa 246,0 Mrd Euro<sup>1</sup>. Davon werden 63,4 Mrd Euro als Bundeszuschüsse ausgewiesen, die unter verschiedenen Bezeichnungen an die GRV gezahlt werden. Hinzu kommen 11,6 Mrd Euro sog. Beiträge des Staates für die Erziehungsjahre<sup>2</sup>, die ebenfalls den Charakter eines Bundeszuschusses haben, auch wenn sie offiziell als Beiträge verbucht werden (anzumerken ist hierzu allerdings, dass hiervon derzeit nur 6,1 Mrd. Euro in die Valutierung der sog. „Kindererziehungszeiten“ fließen<sup>3</sup>, der Rest mithin unter dieser Etikette der allgemeinen Rentenfinanzierung dient. Im Übrigen ist hier zu beachten, dass diese „Bundesbeiträge für Kindererziehung“ insbesondere aus dem Ertrag der Mehrwertsteuer und damit überproportional von Eltern finanziert werden.<sup>4</sup>)
6. Aus diesen Einnahmen finanziert die GRV die laufenden Renten. Die Rentenansprüche berechnen sich nach den während des Erwerbslebens erworbenen Entgeltpunkten, die ihrerseits im Wesentlichen die Relation der Jahreseinkommen der Versicherten zum durchschnittlichen Einkommen aller Versicherten wiedergeben.
7. Die Berechnung in diesem Kurzgutachten beschränkt sich auf eine typische Situation für Erwerbseinkommen, Erwerbsdauer und Rentenbezugsdauer. Unterschieden wird nur hinsichtlich der Familiengröße, denn auf deren Auswirkungen kommt es hier entscheidend an, weniger auf die anderen absoluten Zahlen. Für die Betrachtung und zum Vergleich wird eine Modellrechnung mit vier verschiedenen Familienmodellen vorgenommen:
  - A. zeitlebens Single
  - B. Ehepaar ohne Kinder
  - C. Ehepaar mit 2 Kindern
  - D. Ehepaar mit 3 Kindern
  - E. Ehepaar mit 4 Kindern
8. Die Annahmen für die Modellrechnungen orientieren sich an den Daten des aktuellsten Rentenversicherungsberichts der Bundesregierungen sowie an den bekannten bzw. absehbaren Entwicklungen.

---

<sup>1</sup> Rentenversicherungsbericht 2010, S. 26

<sup>2</sup> s. BMF, Datensammlung zur Steuerpolitik 2010, S. 68

<sup>3</sup> Rentenversicherungsbericht 2010, S. 27

<sup>4</sup> „Die indirekte Besteuerung belastet Familien, die wegen ihres höheren Bedarfs mehr indirekt besteuerte Güter und Leistungen erwerben müssen, mehr als Kinderlose.“

Vgl. BVerfG, Beschluss 1 BvR 2164/98 vom 23.08.1999, Rdnr. 6, in

[http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk19990823\\_1bvr216498.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk19990823_1bvr216498.html)

9. Hinsichtlich der Erwerbseinkommen und Rentenansprüche stellt der Rentenversicherungsbericht fest<sup>5</sup>:
- Mann: ø 40,16 Entgeltpunkte  
Frau: ø 26,57 Entgeltpunkte.
10. Der Rentenzugang soll in dieser Modellrechnung mit 65,0 Jahren erfolgen (also 1,8 Jahre über dem durchschnittlichen Rentenzugangsalter in 2009)<sup>6</sup>, in diesem Fall einheitlich zum 01.01.2012.
11. Die Rentenbezugsdauer (= durchschnittliche fernere Lebenserwartung im Alter) soll bei Rentenbeginn zum jetzigen Zeitpunkt 17,22 Jahre für Männer bzw. 20,52 Jahre für Frauen betragen<sup>7</sup>.  
Es wird angenommen, dass die fernere Lebenserwartung eines 65jährigen pro Kalenderjahr um 0,10 Jahre steigt, also geringer als die Lebenserwartung eines Neugeborenen, die pro Jahr um ca. 0,16 Jahre ansteigen soll<sup>8</sup>.  
Das führt dazu, dass jemand, der am 01.01.2012 das 65. Lebensjahr vollendet und dann in Rente geht, als Mann durchschnittlich mit einer Rentenbezugsdauer von 18 Jahren und 2 Monaten und als Frau mit einer Rentenbezugsdauer von 21 Jahren und 8 Monaten rechnen kann, also bis ins Jahr 2030 bzw. bis ins Jahr 2033. Dabei handelt es sich um statistische Erwartungswerte.
12. Die Werte für Beitragszahlungen und Renten beziehen sich auf einen Gesamt-Zeitraum von etwa 6 Jahrzehnten. Sie müssen daher normiert werden, um sie vergleichbar zu machen. In der Modellrechnung werden alle Werte für das beitragsrelevante Einkommen und für die künftigen Rentenzahlungen bewusst mit den Werten für das Jahr 2011 berechnet.  
Andernfalls müsste eine Auf- bzw. Abzinsung erfolgen, um den Barwert zu ermitteln.
13. Die durch die demographische Entwicklung entstehenden sehr deutlichen Veränderungen im Verhältnis zwischen Anzahl der Beitragszahler und Anzahl der Rentempfänger werden anhand der Veränderungen des Altenquotienten abgebildet. Der Altenquotient wurde als Relation der Bevölkerung ab 65 Jahren zur Bevölkerung im Alter von 20 – 64 Jahren definiert und im Rahmen aktueller demographischer Vorausberechnungen des Autors ermittelt; er beruht als Datenbasis auf der Bestandsbevölkerung in Deutschland in den Jahren 2005 – 2009. Aus diesen Vorausberechnungen ergibt sich ein Anstieg des Altenquotienten von 33,65% in 2011 auf 51,31% in 2030, also um ca. 17,7 Prozentpunkte bzw. 52,5%.  
Eine Fortschreibung bis 2033 ergibt einen Anstieg des Altenquotienten auf 56,0%, also um ca. 22,4 Prozentpunkte bzw. 66,3% gegenüber 2011.  
Unter sonst gleichbleibenden Bedingungen würden sich in dieser relativen Höhe Mehrbelastungen ergeben, die auf der Einnahmen- und/oder Ausgabenseite der GRV ausgeglichen werden müssen.
14. Für die künftige Entwicklung von Rentenbeiträgen und Entgeltpunkten von 2011 – 2024 enthält der (aktuelle) Rentenversicherungsbericht 2010 für die mittlere Lohnvariante und die mittlere Beschäftigungsentwicklung folgende Aussagen:  
Steigerung des Rentenbeitrags von 19,9% auf 20,7%, mit zwischenzeitlicher Absenkung auf 19,3% von 2014 – 2019<sup>9</sup>. Dies bedeutet für die 5 Jahressprünge von

<sup>5</sup> Rentenversicherungsbericht 2010, Anhang, Übersicht 6

<sup>6</sup> Rentenversicherungsbericht 2010, S. 73

<sup>7</sup> s. Eisenmenger/Emmerling, Amtliche Sterbetafeln und Entwicklung der Sterblichkeit, in: Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik 03/2011, S. 236, 238

<sup>8</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt, 12. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung

<sup>9</sup> Rentenversicherungsbericht 2010, S. 30, Übersicht B7

2019 – 2024 einen Anstieg um 1,4 Beitragspunkte.

Eine lineare Fortschreibung dieses Anstiegs führt im Jahr 2030 zu einem Beitragssatz von 22,4% und im Jahr 2033 zu einem Beitragssatz von 23,2%.

Diese (erheblichen) Beitragssatzsteigerungen und die (optimistische) Annahme eines jährlichen Produktivitätszuwachses um 1% werden eingerechnet, um die Belastungen aus dem steigenden Altersquotienten (vgl. Ziffer 13) abmildern zu können.

15. Es wird von einem konstanten Anteil des Bundeszuschusses an den Einnahmen der GRV ausgegangen. Auch für die Beitragsbemessungsbasis, bezogen auf Einkommensarten und Beitragsbemessungsgrenze (BBG), wird Konstanz unterstellt. Das entspricht für die BBG wegen der Rechnung mit den Werten des Jahres 2011 einer relativen Konstanz; es kann dabei also nominal durchaus zu Anstiegen kommen.
16. Als dritter wirksamer Faktor zum Ausgleich der Belastungen durch den steigenden Altenquotienten wird daher eine Senkung des realen Wertes eines Entgeltpunktes angenommen; auch hier gilt, dass die nominalen Werte anders ausfallen können. Daraus ergibt sich z.B. für das Jahr 2030, dass von einem relativen Anstieg des Altenquotienten um 52,5% immerhin 12,5 Prozentpunkte durch den Anstieg des Rentenbeitragssatzes und 19 Prozentpunkte durch bis dahin aufgelaufene, hier unterstellte Produktivitätszuwächse kompensiert werden. Es verbleiben ca. 21 Prozentpunkte für die reale (nicht nominale!) Kürzung des Wertes eines Entgeltpunktes.
17. Hinsichtlich der für ein Kind entstehenden Kosten wird die (vorsichtige) Annahme getroffen, dass sie dem aktuellen Kinderfreibetrag (7.008 Euro p.a.) entsprechen; zur Ermittlung des Eigenanteils wird das aktuelle Kindergeld (z.B. für 2. Kinder: 12 x 184 Euro = 2.208 Euro p.a.) in voller Höhe von den Kinderkosten abgezogen, obwohl es überwiegend der Steuerfreistellung des Existenzminimums dient.<sup>10</sup> Die Addition über 20 Jahre Dauer des Kindesunterhalts führt zu den von der Familie aufzubringenden Kosten von ca. 96.000 Euro je Kind.  
Diese „Mindest“-Kinderkosten werden als Aufwand der Familien verbucht. Alternativ wird mit einem Aufwand in Höhe nur der Hälfte dieser Kinderkosten gerechnet. Zu unterstreichen ist, dass hier weder Betreuungsleistungen noch Opportunitätskosten der Eltern berücksichtigt werden!
18. Das Lebens-Einkommen eines Singles sowie eines der beiden Ehepartner wird mit dem aktuellen Durchschnittseinkommen aller Versicherten, multipliziert mit den Versicherungsjahren und mit dem durchschnittlichen Wert der Entgeltpunkte pro Versicherungsjahr für Männer, angenommen. Es wird von einer realen Steigerung des Einkommens um 1% p.a. seit dem angenommenen Beginn der Beschäftigung im Jahr 1971 ausgegangen (Anmerkung: Seit dem Jahr 2000 sind die Realeinkommen allenfalls marginal gestiegen). Dementsprechend wird das aktuelle Durchschnittseinkommen in der Mitte des Arbeitslebens erzielt, also im 21. Jahr der rentenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit.  
Die Rentenbeiträge verteilen sich in allen Fällen auf 41 Kalenderjahre, von 1971 – 2011.
19. Das Einkommen des 2. Ehepartners beträgt beim kinderlosen Ehepaar in allen Kalenderjahren 90% des Einkommens des ersten Ehepartners. Bei der Familie mit 2 Kindern wird vom 4. bis zum 13. Lebensjahr des 1. Kindes ein Ausfall des Einkommens angenommen, bei der Familie mit 3 Kindern für 3 weitere Jahre und bei der Familie mit 4 Kindern für 3+2=5 weitere Jahre. Danach steigt das Einkommen für 5 Jahre auf 50%, anschließend für die restliche Zeit bis zum Renteneintritt bei 2

---

<sup>10</sup> Vgl. §§ 32 Abs. 6, 62 ff. EStG

Kindern auf 80% und bei 3 bzw. 4 Kindern auf 70% des Einkommens des ersten Ehepartners.

20. Es wird davon ausgegangen, dass der durchschnittliche Wert der Entgeltpunkte pro Beitragsjahr für Vollzeitbeschäftigte dem derzeitigen durchschnittlichen Wert eines Beitragsjahres für Männer entspricht, also 1,0246 Entgeltpunkte.<sup>11</sup>

Daraus ergeben sich folgende Summen von Entgeltpunkten aus Erwerbstätigkeit (ohne Entgeltpunkte aus Kindererziehungszeiten):

	<b>Entgeltpunkte</b>
Single, 1. Ehepartner	42,2
2. Ehepartner., ohne Kinder	38,0
2. Ehep., mit 2 Kindern	24,3
2. Ehep., mit 3 Kindern	19,8
2. Ehep., mit 4 Kindern	18,3

21. Der Rentenzugang erfolgt für alle hier betrachteten Modellfälle im Alter von 65 Jahren und zum 01.01.2012.

22. Der für den 2. Ehegatten aus den Beiträgen berechnete Rentenanspruch erhöht sich um die vollen Rentenansprüche aus Erziehungszeiten.

23. Es ergibt sich:

a) bei vollen Kinderkosten (alle Beträge in Euro)

	<b>Beiträge an GRV</b>	<b>voller Eigenanteil an den Kinderkosten</b>	<b>Rente real</b>	<b>Saldo</b>
Single	-253.400		234.400	-19.000
Ehepaar o Kd	-481.500		478.700	-2.800
Ehep m 2 Kd	-407.200	-192.000	403.500	-195.700
Ehep m 3 Kd	386.200	-286.600	380.800	-284.900
Ehep m 4 Kd	-370.900	-375.100	378.000	-368.100

Der Saldo zwischen zu erwartenden Rentenzahlungen einerseits und Finanzbeiträgen und Kinderkosten andererseits ist also für die Familien mit Kindern wesentlich ungünstiger als für Singles und kinderlose Ehepaare; für die beiden letzten Gruppen liegt er nahe Null.

b) bei halben Kinderkosten (alle Beträge in Euro)

	<b>Beiträge an GRV</b>	<b>50% Eigenanteil an den Kinderkosten</b>	<b>Rente</b>	<b>Saldo</b>
Single	-253.400	0	234.400	-19.000
Ehepaar o Kd	-481.500	0	478.700	-2.800
Ehep m 2 Kd	-407.200	-96.000	403.500	-99.700
Ehep m 3 Kd	386.200	-143.300	380.800	-141.600
Ehep m 4 Kd	-370.900	-187.600	378.000	-180.500

Auch dann, wenn nur die Hälfte des Eigenanteils an den Kinderkosten in die Rechnung einbezogen wird, ergibt sich also immer noch eine deutlich schlechtere Bilanz für die Familien mit Kindern gegenüber den Modellfällen ohne Kinder.

<sup>11</sup> Rentenversicherungsbericht 2010, S. 20, Übersicht A5

24. Die negativen Ergebnisse für alle berechneten Modellfälle erklären sich durch die im Laufe der nächsten Jahrzehnte eintretende erhebliche Verschiebung im Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentnern und durch die Normierung auf das Jahr 2011.
25. Nachrichtlich wird noch darauf hingewiesen, dass jedes der Kinder der Familien während der Zeit, in der die Eltern Rente beziehen, Rentenversicherungsbeiträge von ca. 146.200 Euro leistet. Dabei wird angenommen, dass die Kinder im Jahr 2012 (also zum Zeitpunkt des Rentenbeginns der Eltern) 90% des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten erzielen, der in den folgenden Jahren real um jährlich jeweils 1% real steigt.
26. Fazit:
- a) Für die Familien mit Kindern ergibt sich selbst dann, wenn nur die Hälfte der Mindest-Kinderkosten als Aufwand eingerechnet wird, eine pro Kind um etwa 60.000 Euro schlechtere Position als für Kinderlose.
  - b) Die Erziehungszeiten führen nicht zu einer wesentlichen Verbesserung der relativen Position der Eltern.
  - c) Dieses Ergebnis erfüllt nicht die an ein leistungsäquivalentes und nachhaltiges System zu stellenden Anforderungen.
  - d) Dabei ist noch besonders zu beachten, dass in diesen Ausführungen die Betreuungsleistung der Eltern, die bei monetärer Wertung den Löwenanteil ihrer Aufwendungen für die Kinder ausmachen würde, außer Betracht bleibt. Die hier ermittelten Werte bleiben daher noch weit unter dem realen Wert der Kindererziehung.
27. Bei einem Ausblick auf die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) ist zunächst darauf hinzuweisen, dass ein wesentlicher Teil der GKV mittlerweile zu einer „zweiten Rentenversicherung“ geworden ist. Nach den letzten vom Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) veröffentlichten Daten entstanden für die Versicherungsleistungen an die Rentner (KVdR) im Jahr 2006 Ausgaben in Höhe von 69,2 Mrd. Euro. Davon wurden allerdings nur 32,5 Mrd Euro durch Beitragseinnahmen von den Rentnern selbst gedeckt. Die Finanzierungslücke von ast 47 Mrd. Euro in den Leistungsausgaben der KVdR musste also durch Beiträge der Erwerbstätigen gedeckt werden. Im Jahr 2006 betrug der durchschnittliche Beitragssatz 13,3%, und die gesamten Beitragseinnahmen der Erwerbstätigen lagen bei 107,4 Mrd. Euro. Bereits 2006 waren also 4,0 Beitragspunkte für die solidarische Deckung der Finanzierungslücke in der KVdR erforderlich.<sup>12</sup>
- Seitdem ist der Beitragssatz zur GKV um ein Sechstel (auf 15,5 %) gestiegen, und der Altenquotient hat sich verschlechtert. Daher sind nun mehr als 5 Beitragspunkte zur Deckung der Finanzierungslücke in der KVdR erforderlich.
- Für sie gilt hinsichtlich des Ausgleichs zwischen den Generationen dasselbe wie vorstehend zur eigentlichen GRV ausgeführt. Alle o.g. diesbezüglichen Daten lassen sich also wegen der Finanzierung der KVdR um ein Viertel erhöhen.

---

<sup>12</sup> Zu den Zahlenangaben in diesem Abschnitt vgl.:

[http://www.vdek.com/presse/daten/basisdaten-2007/basis\\_2007\\_kap\\_a/index.htm](http://www.vdek.com/presse/daten/basisdaten-2007/basis_2007_kap_a/index.htm)

[http://www.vdek.com/presse/Broschueren/basisdaten\\_broschuere/basisdaten-2007%2b/basis\\_2007\\_kap\\_a/index.htm](http://www.vdek.com/presse/Broschueren/basisdaten_broschuere/basisdaten-2007%2b/basis_2007_kap_a/index.htm)

[http://www.vdek.com/presse/daten/basisdaten-2007/basis\\_2007\\_kap\\_a/seite\\_19\\_2007\\_oben.pdf](http://www.vdek.com/presse/daten/basisdaten-2007/basis_2007_kap_a/seite_19_2007_oben.pdf)

[http://www.vdek.com/presse/daten/basisdaten-2007/basis\\_2007\\_kap\\_a/seite\\_16\\_2007.pdf](http://www.vdek.com/presse/daten/basisdaten-2007/basis_2007_kap_a/seite_16_2007.pdf)

28. Hinzu kommen eigene systemimmanente Benachteiligungen der Familien in der GKV, die im Gegensatz zur oft behaupteten beitragsfreien Mitversicherung stehen.<sup>13</sup>
29. Aus Vorstehendem ergibt sich zudem, dass auch die zum 1.1. 2005 in Kraft getretene Erhöhung des Beitrags zur Gesetzlichen Pflegeversicherung für Kinderlose um 0.25 Prozentpunkte nicht den vom BVerfG konstatierten Ausgleichsanspruch der Eltern kompensiert, der mit steigender Kinderzahl unabweisbar zudem ebenfalls steigt.
30. Auf Anforderung des Gerichts kann gerne sowohl zur GRV als auch zur GKV und/oder zur Gesetzlichen Pflegeversicherung ein ausführlicheres Gutachten erstellt werden.

Die vorstehenden Ausführungen wurden unparteiisch sowie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Auftraggeber ist der Familienbund der Katholiken.



Reinhard Loos

*Anmerkungen:*

*Die Deenst GmbH erstellt wissenschaftliche Analysen und Berechnungen zur Demographischen Entwicklung und zur Sozialpolitik. Sie setzt damit Tätigkeiten des früheren Instituts für Bevölkerungsforschung und Sozialpolitik der Universität Bielefeld (Leitung: Prof. Dr. Herwig Birg) fort.*

*Einige aktuell im Jahr 2011 abgeschlossene Projekte:*

- *Neuaufgabe des ‚Wegweiser Kommune‘ der Bertelsmann Stiftung  
[ [www.wegweiser-kommune.de](http://www.wegweiser-kommune.de) ]*
- *Gutachten „Aufbruch jetzt! Niederbayern“ für die 12 Landkreise und kreisfreien Städte in Niederbayern, zusammen mit Prof. Dr. Herwig Birg  
[ [www.rmdeg/images/aufbruch-jetzt-langfassung.pdf](http://www.rmdeg/images/aufbruch-jetzt-langfassung.pdf) ]*
- *Demographiebericht für den Landkreis Gütersloh, zusammen mit PD Dr. E.-Jürgen Flöthmann  
[ [http://www.kreis-guetersloh.de/medien/bindata/Demografiebericht\\_2011.pdf](http://www.kreis-guetersloh.de/medien/bindata/Demografiebericht_2011.pdf) ]*

*Der Autor dieses Kurzgutachtens ist als Lehrbeauftragter an der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld tätig.*

*Außerdem ist er Sachbeauftragter des Bundesverbandes des Familienbundes der Katholiken und Vorsitzender dessen Sachausschusses „Steuern, Soziale Sicherung und Transfers“.*

---

<sup>13</sup> Vgl. dazu Niehaus, Frank, Ein Vergleich der von Familien geleisteten Beiträge und erhaltenen Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung, in: Sozialer Fortschritt 12/2009, S. 282 ff.